

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Herrn Dr. Michael Eberhartinger
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WPS/Garbislander/Karner

Durchwahl
1378

Datum
30. April 2018

Jahressteuergesetz 2018, Stellungnahme

Das grundsätzliche Ziel des Jahressteuergesetzes, nämlich die Vereinfachung des Steuerrechts, gepaart mit der Erlangung von mehr Rechtssicherheit und die Abschaffung diverser Gebühren ist zu unterstützen und gilt es in den verschiedensten Bereichen gezielt weiter zu verfolgen.

UStG:

Die Verschiebung der Einführung der generellen Margenbesteuerung für Reiseleistungen auf 1.5. 2020 ist zu befürworten.

Auch die Ausstattung des FA Graz Stadt mit mehr Kontrollbefugnissen betreffend die Überprüfung der Versandhandelsregelung ist aus der Sicht der österreichischen Unternehmer sinnvoll.

Gebührenrecht

Positiv zu bewerten ist die Abschaffung der Gebühr für Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit privaten Wohnungsmietverträgen.

Jedenfalls gilt es in Hinblick auf die Gleichbehandlung von Mietverträgen, auch die Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühr für gewerbliche Mietverträge zu fordern.

In Fortführung dieses positiven Ansatzes muss es eigentlich Ziel sein, insgesamt sehr verwaltungsintensive und relativ dazu wenig Ertrag bringende Steuern (Bagatellsteuern) zu beseitigen. Es wäre daher die gänzliche Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren zu fordern.

ESStG:

Die Einführung einer Abzugsteuer in Höhe von 10 % bei Einkünften in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, betrachten wir als sinnvoll. Bisher gab es Rechtsunsicherheit wie diese Einkünfte beispielsweise im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit zu versteuern sind. Durch Einführung einer Abzugsteuer sind die entsprechenden Einkünfte bei der Berechnung der Einkommensteuer zukünftig nicht mehr zu berücksichtigen.

UmgründungssteuerG:

Die Möglichkeit Grund und Boden im Rahmen einer Umgründung bei bebauten Grundstücken im Wege des Baurechtes zurückzubehalten, vermindert das entsprechende Betriebsvermögen der übernehmenden Körperschaft und kann daher im Rahmen eines Umgründungsprozesses durchaus sinnvoll sein.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin